

Sitzung des Verwaltungsausschusses am 16.05.2018

Sitzung des Gemeinderates am 18.05.2018

öffentlich

Sitzungsvorlage 56/2018**Schöffenwahl****a) Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen/innen für die Geschäftsjahre 2019-2023;****b) Vorschlag von Jugendschöffen/innen**Sachverhalt:**a) Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen/innen für die Geschäftsjahre 2019-2023;**

Die Amtszeit der für die Geschäftsjahre 2014-2018 gewählten Schöffen/innen endet am 31. Dezember 2018.

Der Präsident des Landgerichts Heilbronn hat die Verwaltung aufgefordert, eine neue Vorschlagsliste für die Schöffenwahl 2018 aufzustellen. Die Zahl der aufzunehmenden Personen wurde für die Gemeinde Nordheim in Anlehnung an die Einwohnerzahl auf sieben festgelegt. Es sind jedoch mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie der Präsident des Landgerichts bestimmt hat.

Nach § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) stellt die Gemeinde in jedem fünften Jahr eine neue Vorschlagsliste für Schöffen auf. Alle Gruppen der Bevölkerung sollen nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden. Bei den Bewerbern müssen die Voraussetzungen der §§ 31 bis 34 GVG erfüllt sein. Die Anforderungen sind in der Anlage 1 aufgeführt.

Mit Schreiben vom 7. März 2018 hat die Verwaltung die örtlichen Parteien und Wählervereinigungen sowie die örtlichen Kirchen gebeten, in Frage kommende Mitbürgerinnen und Mitbürger zu benennen. Auch über das gemeindliche Amtsblatt und die Homepage wurden interessierte Bewerberinnen und Bewerber gesucht.

Die eingegangenen Bewerbungen für das Schöffenamt sind dem Gemeinderat vorzulegen. Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder erforderlich.

Die Vorschläge bzw. Bewerber entnehmen Sie bitte Anlage 2.

b) Vorschlag von Jugendschöffen/innen

Mit Schreiben des Landratsamts Heilbronn vom 3. April 2018 wurde die Verwaltung gebeten, vier geeignete Personen als Jugendschöffen/innen bzw. Jugendhilfsschöffen zu benennen. Für die Aufstellung der Vorschlagsliste für das gemeinsame Jugendschöffengericht beim Amtsgericht Heilbronn und für die Jugendkammer beim Landgericht Heilbronn ist der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Heilbronn zuständig. Für die Wahl der Jugendschöffen/innen gelten sinngemäß die unter a) gemachten Ausführungen. Darüber hinaus sollen die Personen erzieherisch befähigt

und in der Jugenderziehung erfahren sein (§ 35 Jugendgerichtsgesetz). Weiterhin hat das Amtsgericht Heilbronn gebeten, nach Möglichkeit nur solche Personen vorzuschlagen, die rasch und leicht erreichbar sind. Hilfsschöffen werden im Fall der Verhinderung eines Hauptschöffen zu den Sitzungen beigezogen (auch kurzfristig).

Mit Schreiben vom 9. April 2018 hat die Verwaltung die örtlichen Parteien und Wählervereinigungen sowie die örtlichen Kirchen gebeten, in Frage kommende Mitbürgerinnen und Mitbürger zu benennen. Auch über das gemeindliche Amtsblatt und die Homepage wurden interessierte Bewerberinnen und Bewerber gesucht.

Die Personen in Anlage 2 werden zur Aufnahme in die Vorschlagliste als Jugendschöffe/innen bzw. Jugendhilfsschöffe/innen für den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Heilbronn zur Wahl im Jahr 2018 benannt.

Beschlussvorschlag:

Zu a) Um Beratung und Wahl wird gebeten.

Zu b) Kenntnisnahme

gw

Informationsblatt „Das Amt des Schöffen“

Voraussetzungen nach §§ 31 bis 34 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG):

- Deutsche im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz (GG)
- Angemessene Berücksichtigung aller Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung
- Geeignet: Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Urteilsvermögen, geistige Beweglichkeit, körperliche Eignung

Unfähig zum Amt des Schöffen sind nach § 32 GVG:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Zum Amt des Schöffen sollen nach § 33 GVG unter anderem nicht berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode (1. Januar 2019) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode (1. Januar 2019) vollendet haben;
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen oder mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Außerdem sollen gemäß § 44a DRiG und § 34 Abs. 1 Nr. 1-6 GVG nicht zum Schöffen berufen werden:

- Personen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben;
- Personen, die wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatsicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet sind;
- der Bundespräsident;
- Mitglieder der Bundes- oder Landesregierung;
- Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;

- gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
- Religionsdiener und Mitglieder solche religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

Die Aufnahme in die Vorschlagsliste soll ferner bei Personen unterbleiben, die die Berufung zum Amt eines Schöffen nach § 35 GVG ablehnen dürfen, wenn vorauszusehen ist, dass sie die Berufung ablehnen werden. Ablehnungsberechtigt sind nach § 35 GVG neben Mitgliedern der Parlamente und bestimmter beruflicher Personengruppen unter anderem:

- Personen, die in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert.
- Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an 40 Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
- Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen
- Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen
- Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
- Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
- Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Schöffenwahl

Zu a) Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen/innen für die Geschäftsjahre 2019-2023

Nachdem personenbezogene Daten für die Abstimmung und Beschlussfassung relevant sein können, wird unter Berücksichtigung schutzwürdiger Interessen Einzelner über die eingereichten Vorschläge zunächst nichtöffentlich vorberaten (§ 35 Absatz 1 Satz 2 GemO). Die Abstimmung und Beschlussfassung findet in öffentlicher Sitzung statt. Nach Aufnahme in die Vorschlagsliste wird diese zu jedermanns Einsicht im Ordnungsamt des Rathauses, Zimmer 3, ausgelegt.

Folgende Personen wurden vorgeschlagen bzw. haben ihre Bewerbung für das Schöffenamt eingereicht (in alphabetischer Reihenfolge):

1. Conte, Heiko, Weinbautechniker, Seestr. 20, 74226 Nordheim
2. Dauenhauer, Richard, Rentner, Im Lerchenrain 30, 74226 Nordheim
3. Dr. Doerfel, Joerg, Angestellter, Pappeläcker 39/1, 74226 Nordheim
4. *Englisch, Ulrich, IT-Leiter, Südstr. 3, 74226 Nordheim
5. *Flinspach, Melanie, Ausbilderin bei der Handwerkskammer Reutlingen, Bildungsakademie Tübingen, Talstr. 14, 74226 Nordheim
6. *Häffner, Dieter, Techniker, Heilbronner Str. 41, 74226 Nordheim
7. *Hahn, Erika Birgit, geb. Nitzsche, Drogistin, Lerchenstr. 45, 74226 Nordheim
8. *Hahn, Immanuel, Technischer Angestellter, Lerchenstr. 45, 74226 Nordheim
9. Lang, Andreas, Psychologischer Vorbereiter auf die Medizinisch-Psychologische Untersuchung, Finkenstr. 10, 74226 Nordheim
10. *Neubauer, Stephan Wilfried, geb. Friesacher, Qualitätsmanagementbeauftragter/zur Zeit Student, Sperberweg 10, 74226 Nordheim
11. Schönemann, Gerald, Kaufmann im Groß- und Einzelhandel, Hauptstr. 105, 74226 Nordheim
12. Speidel-Flache, Lutz, geb. Flache, Integrationsmanager/Dipl.-Sozialpädagoge/Soz.-Fachwirt/Diakon, Kirchstraße 43, 74226 Nordheim
13. Völker, Daniela, Rettungsassistentin, Stettiner Str. 5, 74226 Nordheim

Die mit * gekennzeichneten Personen wurden bereits in der Vorschlagsliste 2013 aufgenommen.

Hinweis zur Vorprüfung:

Alle oben genannten Personen sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes (GG), wohnhaft in der Gemeinde Nordheim, geeignet und - soweit nachprüfbar - zur Übernahme des Amtes nicht unfähig nach §§ 33 und 34 GVG. Die relevanten Altersgrenzen zum 01.01.2019 werden eingehalten und sind damit kein Ausschlusskriterium.

Einzelne Personen wären nach § 35 GVG ablehnungsberechtigt, z. B. weil sie bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind, als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden tätig gewesen sind oder das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben oder bis zum Ende der Amtsperiode vollenden würden. Aufgrund eigener Bewerbung wird jedoch nicht von einer späteren Ablehnung des Amtes ausgegangen.

Zu b) Vorschlag von Jugendschöffen/innen

Folgende Personen wurden als Jugendschöffe/in / Jugendhilfsschöffe/in benannt:
(in alphabetischer Reihenfolge):

1. *Donnerbauer, Thomas, Leiter Wahlkreisbüro MDB Gienger, Klosterstr. 23, 74226 Nordheim
2. *Hachtel, Beate, Groß- und Außenhandelskauffrau, Im Lerchenrain 19, 74226 Nordheim
3. *Maier, Bernd Johannes, Gemeinédiakon, Hauptstr. 66, 74226 Nordheim

Die mit * gekennzeichneten Personen wurden bereits 2013 benannt.
Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Hinweis zur Vorprüfung:

Alle oben genannten Personen sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes (GG), wohnhaft in der Gemeinde Nordheim, geeignet und - soweit nachprüfbar - zur Übernahme des Amtes nicht unfähig nach §§ 33 und 34 GVG. Die relevanten Altersgrenzen zum 01.01.2019 werden eingehalten und sind damit kein Ausschlusskriterium.

Einzelne Personen wären nach § 35 GVG ablehnungsberechtigt, z. B. weil sie bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind, als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden tätig gewesen sind oder das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet haben oder bis zum Ende der Amtsperiode vollenden würden. Aufgrund eigener Bewerbung wird jedoch nicht von einer späteren Ablehnung des Amtes ausgegangen.

Die Genannten sind nach eigenen Angaben zusätzlich erzieherisch befähigt und in der Jugendziehung erfahren.

Der Jugendhilfeausschuss ist nach Übersendung der Vorschläge für das weitere Verfahren zuständig.

gw